



HPR - MIWF Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Technologie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 4

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/138

A10

Werner Luchs
- Der Vorsitzende -
Telefon 0211 896- 4117
Telefax 0211 896- 4566
hpr@miwf.nrw.de
Datum: 12. Oktober 2012

„Stiftungsgesetz ZFMK“ – SVG A10 – 24.10.2012
Stellungnahme des Hauptpersonalrats beim MIWF NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ankündigung, die Rechtsform des Forschungsmuseums zu ändern, hat unter den betroffenen Mitarbeitern in Bonn zu Unruhe geführt. Der Hauptpersonalrat beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW vertritt als Stufenvertretung im personalrechtlichen Sinne unter anderem die dortigen Mitarbeiter und wurde deshalb durch den Örtlichen Personalrat und Beschäftigte des ZFMK gebeten, ihre Interessen Ihnen gegenüber zu unterstützen.

Durch mehrere Aktionen haben sich Frau Ministerin Schulze, Herr Staatssekretär Dockter und die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums bemüht, die Erfordernis, die möglichen Alternativen und die Konsequenzen einer geänderten Rechtsform mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu besprechen und eine günstige Lösung zu schaffen, sodass inzwischen zwar keine Euphorie aber doch eine Akzeptanz und vielleicht auch eine Einsicht unter der Belegschaft zu der beabsichtigten Maßnahme vorliegt. In diesem Sinne richten wir uns primär auch nicht an Sie, um das Gesetz zu verhindern oder seinen Kurs zu ändern, sondern um im Rahmen des Möglichen die konkreten Absichten des vorschlagenden Ministeriums und des entscheidenden Parlaments auch den Betroffenen unmissverständlich und aus deren Sicht interpretationssicher werden zu lassen, damit die „größtmögliche Besitzstandswahrung“ nicht nur in Vorwort und Begründung der Vorlage sondern auch im Gesetz selber deutlich wird.

Insbesondere Begriffe wie „*Gesamtrechtsnachfolge*“ und „*Befristung des Gesetzes*“ führen zu der Befürchtung: „Erst ist das Land nicht mehr zuständig und ab 2017 gilt selbst dieses Gesetz nicht mehr.“

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
hpr@miwf.nrw.de
www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



Wenn es von „*geltenden Tarifverträgen*“ und „*Besitzstände ... nicht eingeschränkt*“ spricht, hören nervöse Ohren: „Aha, alle künftigen Regelungen finden keine Anwendung. Dynamisierung ist ausgeschlossen. Finanzieller Stillstand!“

Und wenn dann noch die Gewährträgerschaft des Landes nirgends erwähnt wird, dann rumort es: „Habe ich doch gleich gesagt! Die lassen uns allein.“

Als nicht persönlich Betroffene erscheinen uns solche Sorgen vielleicht unbegründet und irrational, doch wer beruflich für die nächsten 20 oder 30 Jahre auf das ZFMK angewiesen ist, der sucht eine Gesetzesklarheit, die auch er versteht, und er argwöhnt den anderen, positiven Formulierungen.

Vielleicht ist also der vorliegende Gesetzentwurf für Juristen eindeutig und unmissverständlich, Normalbürger sind in der Regel aber keine Juristen und sprechen, denken und empfinden zuweilen anders.

In diesem Sinne bittet Sie der Hauptpersonalrat beim MIWF mit Rücksicht auf die Betroffenen, folgende Verdeutlichungen in das Gesetz einzuarbeiten:

1. erster Satz in der Gesetzesbegründung (Ergänzung hervorgehoben):
*Der vorliegende Gesetzentwurf dient der **dauerhaften** Umwandlung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) von einer bisher unselbständigen Landeseinrichtung gemäß § 12 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.*
2. Zusatz zu § 4:
(9) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Nordrhein-Westfalen als Gewährträger uneingeschränkt.
oder in Anlehnung an einen Vorschlag von Fr. Ministerin Schulze:
(9) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet für die Entgeltansprüche der Beschäftigten.
3. § 11 Abs. 3 Satz 2 (Ergänzung hervorgehoben):
*Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes **jeweils** geltenden Tarifverträge finden sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung.*
4. Änderung in § 11 Abs. 5 Satz 1 (Änderung hervorgehoben):
*Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände **infolge nach** der Umbildung **nicht eingeschränkt wie bei den Landesbeschäftigten weitergeführt** werden.*



5. Änderung in § 11 Abs. 7:

*(7) das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren, von dem **jeweils** neuen Träger unter Wahrung ihrer Beschäftigungszeiten und ihres Besitzstandes übernommen werden.*

6. Ergänzung und Streichung in § 13 Abs. 1, Satz 2

(Änderung hervorgehoben):

*Für den Fall der Auflösung der Stiftung **oder eines Nachfolgers** werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **auf Antrag** wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.*

sowie in der Begründung zu § 13 Abs. 1, Satz 2

(Änderung hervorgehoben):

*Bei ersatzloser Auflösung der Stiftung **oder eines Nachfolgers** werden die durch dieses Errichtungsgesetz auf die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten des ZFMK **auf Antrag** in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen zurückkehren.*

Darüber hinaus bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25.1.2011, Az. 1 BvR 1741/09, ausgeführt und am 25.5.2012 in vier weiteren Urteilen bestätigt hat, dass ein „*Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit*“ – ausgelöst durch ein Gesetz, das einen Wechsel des Arbeitgebers vorschreibt – „*verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt*“ ist.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales ist das o.g. Urteil im uns vorliegenden Fall nicht zutreffend, doch unseres Erachtens wendet sich das Gericht in seinem Urteil generell gegen einen solchen Eingriff und hebt lediglich die besondere Schwere in dem dort behandelten Fall zusätzlich hervor.

Das Gericht beginnt mit seinen Ausführungen explizit bereits bei der Überleitung des Personals an eine Anstalt des Öffentlichen Rechts und nicht erst beim späteren Übergang in eine private Rechtsform:

Orientierungssätze 1c und 2 BVerfG 1. Senat vom 25.1.2011, Az. 1 BvR 1741/09

1c. Anders als bei der Ausgestaltung privatgeschäftlicher Betriebsübergänge greift der Gesetzgeber im vorliegenden Fall unmittelbar durch Gesetz in die freie Wahl des Arbeitsplatzes ein und drängt dem nicht wissenschaftlichen Personal einen von ihm nicht frei gewählten Arbeitgeber auf. Gleichzeitig wird, wenn das Universitätsklinikum nach § 3 Abs. 1 S 1 und 3 GießenuaUniKlinErG HE 2005 [s.u.] in die Arbeitgeberstellung einrückt, bedeutet dies zugleich, dass sich das Land als bisheriger Arbeitgeber unmittelbar kraft Gesetzes von den Arbeitsverträgen löst, durch die es bislang mit den in den Kliniken tätigen Arbeitnehmern verbunden war.



Besonderes Gewicht erhält der Eingriff zudem dadurch, dass aufgrund der geplanten Privatisierung mit der Versetzung der Arbeitnehmer an das Klinikum ein Prozess in Gang gesetzt wird, der sie nicht nur aus dem Landesdienst, sondern letztlich auch aus dem öffentlichen Dienst entfernt.

Seite 4 von 4

...

2. Der durch § 3 Abs 1 S 1 und 3 GießenuaUniKlinErG HE 2005 [s.u.] bewirkte Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt: ...

(Quelle: Juris)

§3 Abs. 1 GießenuaUniKlinErG HE 2005

Die bisher in der Krankenversorgung und Verwaltung der Universitätskliniken Gießen und Marburg tätigen nicht wissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis zum Land Hessen werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Phillips-Universität Marburg zum Universitätsklinikum Gießen und Marburg versetzt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Beschäftigten im Anstaltsdienst der Universitätskliniken Gießen und Marburg werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Beschäftigte des Universitätsklinikums Gießen und Marburg. Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg tritt in die Rechte und Pflichten der Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse der in Satz 1 und 2 genannten Arbeitnehmer ein. ...

(Quelle: http://www.jusmeum.de/urteil/lag_frankfurt)

[Das Gesetz sah die Gründung einer Anstalt Öffentlichen Rechts namens „Universitätskliniken Gießen und Marburg“ vor, die zu einem späteren Zeitpunkt erst in eine private Rechtsform umgewandelt werden sollte.]

Diese strikte und ausdrücklich auch auf den Arbeitgeberwechsel im Öffentlichen Dienst bezogene Rechtsauffassung wird in den folgenden Absätzen relativiert aber nicht widerrufen. Da dem Hauptpersonalrat jedoch niemand aus dem ZFMK bekannt ist, die/der ein Verbleiben beim alten Arbeitgeber (Land NRW) der Weiterarbeit im ZFMK unter den beabsichtigten Bedingungen vorziehen will, handelt es sich bei unserem Einwand ebenfalls – aus unserer Sicht – um eine Formalie, die wir u.E. dem Grundgesetz schulden, und die das Vertrauen in das Stiftungsgesetz stärken wird.

Wir schlagen deshalb vor, einen Zusatz zu § 11 Abs. 3 aufzunehmen:

Entsprechend dem § 613a Abs. 6 BGB kann der/die zur Überleitung anstehende Arbeitnehmer/in dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen oder dem neuen Arbeitgeber erklärt werden.

Vielen Dank für die Gelegenheit, unsere Punkte vorzutragen.

(Werner Luchs)